in: Heimatbuch des Kreises Viersen 52 (2001), Viersen 2001, S. 131-138

"ZU SOLICHER ERLICHER UNND GROISSER KIRCHEN EIN MONICK GESATZT"? DER RECHTSSTREIT UM DIE PFARREI KEMPEN AM VORABEND DER REFORMATION (1470–1554)*

VON STEPHAN LAUX

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts lieferten sich die Äbte von Gladbach und die Erzbischöfe von Köln einen erbitterten Streit um die Verfügungsgewalt über die Pfarrei Kempen. Für die Kempener selbst, die hierbei ein gewichtiges Wort mitzureden gedachten, kann der Streit darüber, wer in ihrer Kirche über was zu bestimmen habe, nicht ohne Folgen geblieben sein: Denn hier wie anderswo auch in vormoderner Zeit war die Pfarrei ein geistiger und sozialer, im übrigen auch geographischer, Mittelpunkt der städtischen Erfahrungswelt der Menschen, die ihr angehörten – und das waren alle Bürger Kempens. So wichtig derlei Dinge also für den lokalen Horizont waren, so wäre es doch eine vertane Chance, perspektivisch über diese "Mikroebene" nicht hinauszutreten: Schließlich gab es um 1500 rund 3500 Städte in Deutschland, wobei Kempen in der Hauptgruppe (ca. 75%) der "Kleinst- und Zwergstädte" zu verorten ist.¹ Außerdem: Pfründenstreitigkeiten wie der hiesige waren Legion: Man findet sie im Grunde überall, wo es Kirchen gab – und somit mitunter etwas zu verwalten und zu verdienen.

Was also rechtfertigt den Blick auf Kempen, was macht Kempen zwischen 1470 und 1554 gar zu einem besonders aufschlußreichen historischen Betrachtungsfeld? Eine positive Antwort mag mit der Überlegung ansetzen, daß die hier geschilderten Vorgänge zwischen Abt und Bischof genau in jene Jahrzehnte fallen, die man gemeinhin als eine Sattelzeit zwischen dem sogenannten "Spätmittelalter" und der wiederum sogenannten "Frühen Neuzeit" bezeichnet. Wie tiefgreifend aber der mit dem Begriff der Krise in Zusammenhang gebrachte kirchliche, staatliche und soziale Strukturwandel war und ob er so ambivalente Epochenbezeichnungen wie "spätes Mittelalter" und "frühe Neuzeit" rechtfertigt, ist eine in der Forschung durchaus offene Frage.² Ihre Beantwortung hängt im wesentlichen von den Befunden bei der Betrachtung einzelner

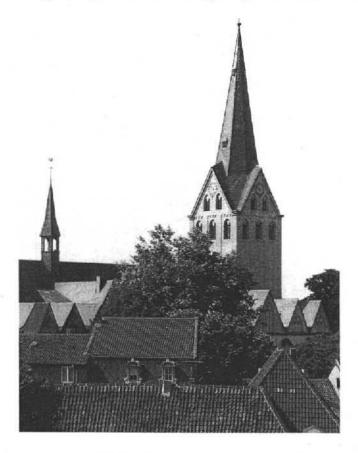
Dieser Beitrag fußt im wesentlichen auf meiner Dissertation: Reformationsversuche in Kurköln (1542–1548). Fallstudien zu einer Strukturgeschichte landstädtischer Reformation (Neuss, Kempen, Andernach, Linz) (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, H. 146) [erscheint Münster i. W. 2000]. Hier ist der dokumentarische Apparat auf das Nötigste beschränkt.

Ich verweise nur auf Erich MEUTHEN, Gab es ein spätes Mittelalters, in: Johannes Kunisch (Hg.), Spätzeit. Studien zu den Problemen eines historischen Epochenbegriffs (= Historische Forschungen, Bd. 42), Berlin 1990, S. 91–135.

¹ Vgl. Heinz SCHILLING, Die Stadt in der Frühen Neuzeit (= Enzklopädie deutscher Geschichte, Bd. 24), München 1993, bier S. 8. Die Einwohnerzahl Kempens zu Beginn der frühen Neuzeit ist unsicher. Zuletzt ging Friedhelm WEINFORTH (Campunni – Kempen, Geschichte einer niederrheinischen Stadt, Bd. 1 (= Schriftenreihe des Kreises Viersen, Bd. 39, 1], Viersen 1993, bier S. 100) von 2000-2500 Einwohnern gegen Mitte des 16. Jh.s aus. Etwa diese Dimension ergibt sich bei der Hochrechnung der Viertels-Einwohner: Nach dem ältesten überlieferten Wachverzeichnis des Kuhstraßen-Viertels (Stadtarchiv Kempen, Akten B 128, f. Ir[ecto]-7r bzw. 8r-12v(erso]) zählte dieses 1567 u. 1573 jeweils 126 bewaffnete männliche Bürger u. somit Hausvorstände. Bei einem Multiplikator won 4 oder 5 käme man auf 2016 bzw. 2520 Einwohner, womit freilich der ungleichen Besiedlung der Stadtwiertel u. der schweren Pestepedemien keine Rechnung getragen würde.

Personengruppen bzw. Individuen sowie Regionen ab. Vor diesem Hintergrund begreift sich die moderne Landes- und Stadtgeschichte als Methode, die durch die Kontrastierung von Allgemeinem und Besonderem wesentlichen Aufschluß über die Regelhaftigkeit oder Regellosigkeit historischer Konstellationen und Prozesse geben kann. Ihre Möglichkeiten werden freilich von den verfügbaren Quellen vorgegeben und hier bieten sich im "Fall Kempen" ausgesprochen gute Voraussetzungen, vor allem durch eine im Haupstaatsarchiv Düsseldorf überlieferte Akte mit der Aufschrift Collen contra Abt zu Gladbach. Die Kirchen zu Kempen belangen, anhand derer sich die Auseinandersetzungen in und um Kempen in sehr plastischer Weise verfolgen lassen.³

Zur Orientierung seien mit Hilfe der bisherigen Forschung⁴ zunächst einige pfarrgeschichtliche Grundbegebenheiten skizziert. Der Pfarrei Kempen unterstanden als hiesiger Hauptkirche alle Pfarrangehörigen. Rund ein Viertel dürfte sich auf das



Blick auf die Kempener Propsteipfarrkirche nach einer Aufnahme von 1960

Haupstaatsarchiv Dusseldorf [im folgenden: HStAD], Kurköln II, 2674; ähnlichen Inhalts auch Nr. 2675 u. 2676.

⁴ Die Kempener Pfarrgeschichte hat in jungerer Zeit hervorragende Darstellungen gefunden: Vgl. Hanns Peter NEUHEUSER, Grundriß der Kempener Kirchengeschichte, Köln 1995 u. Wilhelm JANSSEN, Pfarre und Pfarrgemeinde Kempen im Mittelalter, in: Friedhelm WEINFORTH (Red.), Campunni – Kempen. Geschichte einer niederrheinischen Stadt, Bd. 2 (= Schriftenreihe des Kreises Viersen, Bd. 39/2), Viersen 1993, S. 9–33.

städtische Umland im gleichnamigen Amt verteilt haben. Dort gab es zwar noch eine Reihe sogenannter Kuratkapellen (Anrath, Hüls, Oedt, St. Tönis, St. Hubert)5, nur die Kapellen in Anrath und Hüls aber konnten sich bis zum Ende des Mittelalters in selbständige Kirchen verwandeln. Die Folge war, daß man für wesentliche kirchliche Dienste wie die Sterbesakramente auf den Kempener Pfarrer oder seinen Kaplan angewiesen war - das Mindestpersonal sozusagen, da die an die Pfarrkirche angebundenen Priester eher Sinekuraten als Kuraten waren, zumal in Kempen kein Männerorden existierte. Im ländlichen Kirchenkreis, der, wie man 1533 hört, ein Pferd nötig machte, um "im uthryt dy Sacramenten tho administreren"6, dürfte die Seelsorge für den Pfarrer keine leichte Aufgabe gewesen sein. Aber auch in der Stadt selbst war die Nachfrage nach pastoraler Zuwendung groß: Ohne auf Einzelheiten eingehen zu können, sei nur bemerkt, daß sich auch die Kempener ihrer Kirche am Vorabend der Reformation keineswegs ab-, sondern zuwandten. Auch ist zu bedenken, daß Kempen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Marienwallfahrtsort von überörtlicher Anziehungskraft war.⁷ Schließlich waren auch Pfarrhaus und Liegenschaften nicht zu vernachlässigen. Um die Seelsorge zu gewährleisten, sicher auch, weil man immer gern ein Auge auf dem örtlichen Klerus hatte, pochte der Kempener Magistrat darauf, taugliche Priester zu erhalten. Tauglich hieß: ausgebildete, zuverlässige, örtlich vertraute und nicht zuletzt fest angestellte und dauerhaft niedergelassene Priester. Daß man sich vom Kölner Kurfürsten, der als Bischof wie Landesherr über Kempen verfügte, ein entsprechendes Privileg geben ließ und ins ("rote") Stadtbuch aufnahm8, deutet darauf hin, daß der Rat hiermit nicht bloß seiner gewohnheitsmäßig ausgeübten Kirchenpflegschaft nachging (wie am Niederrhein typisch), sondern daß man grundsätzlich unzufrieden mit den Verhältnissen der eigenen Kirche war. Und in der Tat vermitteln die Quellen den Eindruck, daß die Pfarrei Kempen über das gesamte Spätmittelalter hinweg in einem desolaten Zustand war. Dessen Wurzel lag eindeutig in ihrem Rechtszustand.

1320 war die an Zehnt- und Renteneinkünften außerordentlich lukrative Pfarrei Kempen dem Kloster Gladbach inkorporiert worden. Im Zuge dieser aus heutiger Sicht absonderlichen, in jener Zeit aber stark verbreiteten Rechtskonstruktion war die Kempener Kirche dem Kloster wie ein dingliches Vermögen übertragen worden. Für die Abtei ging es nun darum, die daraus fließenden Rechtstitel in bare Münze umzusetzen. Insbesondere war man darauf erpicht, die Pfarrerstelle für möglichst gutes Geld eigenen Günstlingen zuzusprechen. War allerdings schon die Inkorporation als solche von Anfang an in Konkurrenz zu Kölner Erzbischöfen umstritten genug gewesen¹⁰, so

6 HStAD, Kurköln 11, 2674, f. 20r.

8 Im Druck bei Hermann KEUSSEN (Hg.), Weisthümer aus Amt und Stadt Kempen, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 24 (1872), S. 227–239, hier S. 238.

 Vgl. im Überblick Leo PETERS, Kirchenrechtliche Einflüsse der Abtei Gladbach am Niederrhein, in: Die Abtei Gladbach 974–1802, Ausstellung zur Jahrtausendfeier ihrer Gründung, o. O. [Mönchengladbach] o. J. [1974], S. 105–110 (dort Lit.).

⁵ Maßgebliche Erläuterungen bei Wilhelm JANSSEN, Die Differenzierung der Pfarrorganisation in der spätmittelalterlichen Erzdiözese Köln. Bemerkungen zum Verhältnis von "capella dotata", "capella curata" und "capella parochalis", in: Rheinische Viertelsjahrsblätter 55 (1991), S. 58–83.

⁷ Vgl. Paul-Günther SCHULTE, Kempen als Wallfahrtsort, in: Heimatbuch des Kreises Viersen 39 (1988), S. 151–161, bier S. 156.

Vgl. die ausführliche Schilderung des Kempener Pfarrchronisten Johannes WILMIUS, Chronicon Rerum Kempensium, hg. v. Jakob Hermes (dt. Übers. v. Felix Rütten), Krefeld 1985, hier S. 17–19; in der Lit. u. a. Friedhelm WEINFORTH, Der Kempener Pfarrstreit (1320–1322). Spätmittelalterliche Territorialund Kirchenpolitik im Spiegel einer Pfründenvergabe, in: Heimatbuch des Kreises Viersen 36 (1985), S. 44–51.

sollte sich künftig der Anspruch auf die Pfarrereinsetzung als außerordentlich schwierig gestalten. Die Kölner Erzbischöfe nämlich "konterten" das Gladbacher Inkorporationsrecht durch den Anspruch auf das Patronatsrecht über die Kempener Pfarrei. Unter Anwendung dieses (schon in der zeitgenössischen Kanonistik undurchsichtigen und in der kirchenrechtlichen Praxis entsprechend dehnbaren) Rechtsanspruchs glaubte man erzbischöflicherseits, einen höheren Rechtstitel innezuhaben, der eben auch die Pfarrereinsetzung beinhalte.11 Kraft päpstlicher Billigungen und den Ansprüchen der Abtei Gladbach zuwider besetzten die Erzbischöfe die Pfarrei Kempen seit Anfang des 15. Jahrhunderts jedenfalls durchgängig in eigener Regie, wobei sie meist kaum qualifizierte Günstlinge aus dem Umfeld der Bistumsverwaltung zum Zuge kommen ließen. 12 Erst 1471 unternahm der Gladbacher Abt Wilhelm Rouver II. (1451-1492) den Versuch, die abteilichen Rechte zu beleben, indem er nach Freiwerden der Pfarrstelle über den Xantener Archidiakon kurzerhand seinen Bruder Werner¹³ einsetzte. Dagegen intervenierte Papst Sixtus IV., der mit Johannes von Arsen einen anderen, auswärtigen Provisionisten zum Pfarrer ernannte. Ab dieser Phase des Pfarrstreits erlaubt sich der Blick auf das Verhalten der Kempener selbst, die nun ein Mitspracherecht anmeldeten14: Mit Billigung des Erzbischofs Ruprecht von der Pfalz lehnte man beide Aspiranten ab und wählte in Person des amtierenden Kaplans Johann Heinkens aus Attendorn 1475 eigenständig einen – den nunmehr dritten – Pfarrer. Die Bürgerschaft Kempen erwarb sich somit in der Forschung den Nimbus eines "Pfarrerwahlorts" (D. Kurze)15, wobei einzuschränken ist, daß keine Quellen existieren, die abgesehen von der Residenzfrage – die näheren Motive und überhaupt die Handlungsträger durchblicken lassen. In ihrem Ansinnen war die kleine, nunmehr mit dem Interdikt (Kirchenbann) belegte Landstadt freilich aussichtslos. Sowohl Rouver als auch Heinkens mußten die Pfarrstelle zugunsten Arsens räumen. Immerhin erlangte die Stadt einen Teilerfolg: Heinkens fungierte seit 1476 weiter als Vizekurat an der Seite Arsens. Nach dessen Tod vermutlich 1489 unternahm Rouver einen erneuten Versuch, seinen Bruder in Kempen zu plazieren. Nach einigen Jahren mußte dieser sich aber endgültig zurückziehen, als sich 1495 mit dem Dompropst von Naumburg, Engelbert Erkel¹⁶, ein weiterer Kandidat des Papstes durchsetzte.¹⁷ Da dieser Prälat nicht in Kem-

12 Vgl. zu den einzelnen Personen JANSSEN, Pfarre und Pfarrgemeinde Kempen, 5. 26-27; ferner Ernst BRASSE, Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach, 2 Bde., Mönchengladhach 1914/1922, Bd. 1, S. 284-285 u. Bd. 2, S. 14-15.

Vgl. BRASSE, Geschichte ... Gladbach 1, S. 317 u. zusammenfassend ebd., Bd. 2, S. 14–15.
 Die grundlegende Quelle fur das Folgende ist WILMIUS, Chronicon, S. 35–39.

16 WILMIUS, Chronicon, S. 45 bezeichnet ihn als einen "Kleriker der Diözese Mainz und Propst von Naumburg in Sachsen". Einige Urkunden (z. B. Stadtarchio Kempen, U 566 [7. 5. 1511) bezeichnen ihn auch als Propst von Nürnberg ("praepositus ecclesiae Nurnbergensis"). Trotz intensiver Recherche war uber ihn nichts Weiteres in Erfahrung zu bringen.

17 Vgl. BRASSE, Geschichte ... Gladbach 2, S. 15 u. ders. (Hg.), Urkunden und Regesten zur Geschichte von Stadt und Abtei Gladhach, 2 Bde., Mönchengladhach 1914/1926, hier Bd. 1, Nr. 535 (papstl. Einsetzung Erkels [10. 7. 1495]).

¹¹ Nomination, Prasentation und Investitur von Geistlichen sind unterschiedliche, z. T. einander überschneidende Rechte, die ich hier nur der Einfachheit halber als "Einsetzung" bezeichne, womit der Streitgegenstand hinlänglich charakterisiert ist.

¹⁵ Vgl. Dietrich KURZE, Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte, Bd. 6), Köln/Graz 1966, hier S. 333, der allerdings einräumt, daß die "Wahl" nicht regulär gewesen sei (ebd., S. 503, Anm. 65 u. 516-517); vgl. auch JANSSEN, Pfarre und Pfarrgemeinde Kempen, S. 27 u. NEUHEUSER, Kempener Kirchengeschichte, S. 26.

pen zu residieren gedachte, soll er seinen Bruder Johann als Pfarrverwalter eingesetzt haben. ¹⁸ Abermals aber ist zu vermuten, daß die Gemeinde in Person des Adam Hermanni 1509 einen residierenden Geistlichen nach eigenem Gusto favorisierte bzw. begünstigte. ¹⁹ Erkel hingegen verstand es, seine Rechte zu wahren. ²⁰

Unter Wilhelm Rouvers übernächstem Nachfolger als Gladbacher Abt, Aegidius von Bocholtz (1505-1538) ging der Streit um Kempen in eine weitere Runde.21 Bocholtz' Hauptkontrahent wurde der seit 1515 regierende Kölner Erzbischof und Kurfürst Hermann von Wied († 1552). Das resolute Auftreten Hermanns, der sich gegen Anfang der 1540er Jahre deutlich dem Protestantismus annähern sollte, in dieser auf rein materiellen Interessen beruhenden Auseinandersetzung ist auch deswegen aufschlußreich, weil es u. a. zeigt, daß pastorale und materielle Beweggründe bei den Bischöfen, die in ihrer Zeit wie im Nachurteil viel Kritik gefunden haben, durchaus Hand in Hand gehen konnten. 1520 trat der Abt an Erkel mit dem Angebot heran, gegen eine Rente auf alle Ansprüche auf Kempen zugunsten des Papstes zu verzichten. Durch die erhoffte päpstliche Bestätigung der Inkorporation würde die Pfarrei dann an Gladbach zurückfallen.22 Noch im selben Jahr einigten sich Bocholtz und Erkel auf die Abtretung der Pfarrechte durch letzteren gegen Zahlung einer Jahresrente von 125 Goldgulden.²³ Drei Jahre später sah sich Papst Hadrian VI. durch die "liberam resignationem" Engelberts und eine möglicherweise persönlich begründete Parteinahme für den Gladbacher Abt24 entsprechend dem Kalkül des Gladbachers veranlaßt, diese Regelung zu billigen und die Inkorporation der Pfarrei in die Abtei zu bestätigen.25 Hiergegen aber erhob Hermann von Wied in Rom erfolgreich Einspruch: Der noch in demselben Jahr erhobene neue Papst Clemens VII. nämlich erteilte²⁶ ihm im Juni 1524 auf seine "petitio" hin die Vollmacht zur Aufhebung der soeben besiegelten Inkorporation. Bemerkenswert ist die aus der päpstlichen Urkunde zu schließende Argumentation Hermanns: Die Abtei Gladbach liege in einem fremden Herrschaftsgebiet, nämlich im Land des Herzogs von Kleve (bzw. Jülich). Für die in territorialer Randlage Kurkölns gelegene Pfarrei Kempen wie das Bistum und die Einwohner der Stadt selbst erwüchsen daraus schwere Nachteile. Auch vergaß Hermann nicht, vor der angeblichen Gefahr aufständischer Bauern zu warnen. Nachdem Erkel die Pfarrstelle endlich geräumt hatte27, konnte Hermann dem Gladbacher Abt daher die Pfarrechte an Kempen verweigern und 1526 mit dem Weihbischof Quirin von Willich († 1537)28 einen Pfarrer seiner Wahl einsetzen. Statt seiner amtierte der schon unter Erkel tätige Kempener Altargeistliche Johann Pape als wirklicher Seelsorger.

¹⁸ So BRASSE, Geschichte ... Gladbach 2, 5. 15.

¹⁹ Dies vermutet aufgrund der uneindeutigen Darstellung des Wilmius auch JANSSEN, Pfarre und Pfarrgemeinde Kempen, S. 29.

²⁰ Vgl. WILMIUS, Chronicon, S. 47.

²¹ Vgl. BRASSE, Geschichte ... Gladhach 2, S. 15-19.

²² Vgl. die ausführliche Darstellung ebd., S. 15-19.

²³ Druck: BRASSE, Urkunden ... Gladbach 2, Nr. 618 (14. 7. 1520).

²⁴ Vgl. BRASSE, Geschichte ... Gladbach 2, S. 17.

²⁵ Druck: BRASSE, Urkunden ... Gladbach 2, Nr. 627 (28. 4. 1523) bzw. ebd., Nr. 628-630.

²⁶ HStAD, Kurköln, U 4079 (3. 6. 1524; Abschr. ebd., Kurkoln II, 2674, f. 25r-30v).

²⁷ Über den genauen Zeitpunkt u. die Umstande des Abzugs Erkels hinterläßt die Schilderung des WILMIUS, Chronicon, S. 47 u. 52 Unklarheit.

²⁸ Vgl. zu ihm Reinhard BRAUNISCH (Hg.), Johannes Gropper. Briefwechsel, Bd. 1: 1529-1547 (= Corpus Catholicorum, Bd. 32), Münster i. W 1977, Nr. 4, Anm. 3 u. Leo PETERS, "Wider die Ketzer" (1543). Zu einer Predigt des Quirin op dem Veld aus Willich, in: Heimatbuch des Kreises Viersen 27 (1976), S. 191-194, hier S. 191-192.

Es nimmt nicht wunder, daß der Gladbacher Abt gegen dieses Vorgehen Hermanns von Wied erbitterten Widerstand leistete. Interessanter aber als sein repetitiv vorgebrachter Rechtsstandpunkt29 ist die Argumentation des Erzbischofs. Sie tritt in einer vereinzelten Quelle sehr anschaulich zu Tage, einem aus dem Umkreis Hermanns von Wied stammenden, undatierten Gutachten³⁰, das die Ablehnung der Inkorporation rechtfertigt. Der (unbekannte) Verfasser beruft sich hierin auf die Stadt Kempen, die den Erzbischof wegen der seelsorgerischen Erfordernisse gebeten habe, keinen "Monick" in die Pfarrei einzusetzen und daher soliche Incorporation nit zuzulaißen.31 Zwar wolle der Erzbischof sich über die Schilderungen der Stadt noch ein genaueres Bild machen. Indes sei ihm in vertrauenswürdigen Berichten vermittelt worden, daß die Abtei Gladbach der Kempener Pfarrei zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung keineswegs bedürfe.32 Infolgedessen, so die Schlußfolgerung in unverhohlener Schärfe, begründe sich der Anspruch auf die Inkorporation nicht anders als uß ubermeissiger begerlicheidt des Abts unnd Convents. Daneben macht sich an dieser Stelle ein unbekannter Glossator den (angeblichen) Standpunkt der Stadt Kempen zu eigen: Selbst wenn nämlich die Abtei nicht wohlhabend wäre, hätte sie kein Recht, ihre Lasten auf die armen Leute der Stadt abzuwälzen, denn ihre Misere wäre durch das undoglich leeben der Monyche selbst verschuldet.33 Wiewohl dieses Argument als polemisch zu werten ist, stand die Gesinnung der Gladbacher Mönche in dieser Zeit in einem schlechten Ruf. Dieser war immerhin bis nach Rom vorgedrungen und hatte Papst Hadrian veranlaßt, die Wiedereinsetzung der Abtei in ihre Kempener Pfarrechte an die Versicherung des Abtes Aegidius zu binden, die verfallene Ordensdisziplin habe sich effektiv gebessert.34 Als weiteren Grund für die beantragte Annullierung der Inkorporation führt das Memorial ins Feld, daß die Rückübertragung der Pfarrei an die Abtei durch Engelbert Erkel (1523) undoiglich sei. Der Abt nämlich habe an Engelbert und auch synen Son [!] naichfolgens Jarlichs eine groiße Summe geben, ungeferlich, meher dan die Kirche werdt ist ... des sych gmelter Abt als ein geistliger billich bester bedacht hette.35 Auch im folgenden bezieht sich das Memorial auf die

30 "Was mynen gnedigsten herrnn Ertzbisschoffen zu Collen etc. bewegt hadt, alsolche vermeintte Incorporation der Kirchen zu Kempen dem Cloister Gladhach durch den Wurdigen hern Abt zu Gladhach erlangt

nit zu zulaißen, etc." (HStAD, Kurköln II, 2676, f. 28r-30v).

32 In der Quelle: "by dieses itzigen Abtz zyten nit zu ruckt, dan Im leben, buwe unnd Renthen mirklich

gebestert, also das das Cloister in zymlichem buwe unnd Renthen gestanden"

33 "Und obschoin das Cloister arm unnd oinbillich were das gweme dorch undoglich leeben der Monyche die Thre Regell nie Immer zogehoert vergessen, das guet unerlich verslompt, was haben gamyt [1] myns g. h. undersassen zo Kempen meher den andre zo doin, das die armen Inen das besseren und betzalen mosten, die des nyet genotssen. So sie by Innen selbst armm genoch syn Ire Stat huyß hoff wiff und kinder zo underhalten (HStAD, Kurkoln 11, 2676, f. 29r).

34 So die Inkorporationsbulle v. 28. 3, 1523 (Druck: BRASSE, Urkunden ... Gladbach 2, Nr. 627, Zit. S. 52). 35 Dagegen argumentiert das o. g. Memorial von ca. 1537 (HStAD, Kurköln II, 2674, f. 33r), Erkel habe die Pfarrei zunächst dem Ebf., dem Kempener Rat (!) u. anderen (Art. 8), und erst dann der Abtei Gladbach

"angeboden" (Art. 9).

²⁹ Vgl. dazu ein in 25 Punkte gefaßtes Memorial, das die Argumente der Abtei aufführt (HStAD, Kurkoln II, 2674, f. 33r-34v. Das Schriftstück ist undatiert. Da es in Art. 25 heißt, die Pension für Erkel laufe seit. nunmehr 17 Jahren, ist 1537 als Entstehungsjahr anzunehmen.

^{31 &}quot;Als nu solichs die Inwonner der Stadt unnd landts Kempen, die sich des seer hoichlich beswerden, das zu solicher erlicher unnd großer Kirchen, ein Monick gesatzt werden soll, vernommen, haben Sie solichs wie billigh hoichgedachtem unnserem gnedigsten herrnn, anbracht unnd syner Churf. g. ermaent, wie die Stadt am ende des Stiffts gelegen, Auch Innen von unnserm gnedigsten herren gnediglich zugesacht, sie by alten herbrachten fryheidt gerechtigkheidt etc. zu halden, unnd uffs flyssigst unnd underthenigst gebetten Soliche Incorporation nit zuzulaißen, Dan das wie von alters herbracht zu halten" (ebd., f. 28v).

rechtlichen Auseinandersetzungen der 1520er Jahre: Während Hermann von Wied auf dem Speyerer Reichstag geweilt hatte, habe der Abt die Streitsache in Verbindung mit dem Propst des Marienstifts zu Rees vor die Kurie gebracht, wobei er auch den Favoriten des Erzbischofs angegriffen habe. Der Abt habe den Streit demnach trotz einer Mahnung des Erzbischofs zur Güte weiter getrieben, so daß Hermann von Wied genötigt worden sei, seinen Kempener Geistlichen in Rom zu verteidigen. Diese Darstellung wird durch die weitere Aktenüberlieferung³6 erhellt bzw. bestätigt. Daraus ist zu entnehmen, daß Abt Aegidius während des Reichstags – des Jahres 1526 also – den Kempener Vizekuraten Pape durch den Propst von Rees als geistlichen Richter hatte zitieren lassen.³7 Dieser berief sich darauf, er trete lediglich als Exekutor einer päpstlichen Verfügung auf, wozu ihn Herzog Johann von Kleve ausdrücklich ermuntert habe.³8

Während die Schärfe der Diktion des Memorials scheinbar auf die Zeit des "protestantischen Hermann von Wied' verweist, haben wir tatsächlich ein Dokument vor Augen, dessen Entstehungszeit frühestens 1526, vielleicht auch einige Jahre später anzusiedeln ist, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aber in der vorreformatorischen Phase des Erzbischofs! Ende 1527 verfiel der Abt wegen unterbliebener Rentenzahlung an Engelbert Erkel³⁹ der Exkommunikation⁴⁰, wovon er von Papst Clemens aus später zu erörternden Gründen 1530 gelöst wurde. 41 Nachdem er 1531 tatsächlich die Absetzung des Vizekuraten Pape⁴² hatte durchsetzen können und auch Weihbischof Ouirin von Willich die Räumung der Pfarrstelle versprochen hatte⁴³, schien sich das Blatt zugunsten der Abtei zu wenden. Hermann von Wied und seine Räte untersagten dem Kempener Rat indes unmißverständlich, die an sie von der Abtei herangetragenen Anweisungen zu befolgen. Tatsächlich leistete der Rat die ihm von seinem weltlichen und geistlichen Oberhaupt abverlangte Gefolgschaft. 44 So klagte der Abt dem Klever Herzog Johann am 14. Juli 1533⁴⁵, obwohl Erkel abgefunden worden sei, werde ihm weiterhin der Zugang zur Kirche durch Bürgermeister, Schöffen und Rat von Kempen verhyndert.

An dieser Stelle versiegt die Aktenüberlieferung zur Verwicklung Hermanns von Wied in den Kempener Pfarrstreit. Für die 15 Jahre von 1532 bis 1547 sind keine Inhaber der Pfarrstelle, sondern nur Vizekuraten bezeugt. Es ist also möglich, wenn auch nicht zu belegen, daß der Erzbischof sich als eigentlicher Pfarrer persönlich in die

³⁶ Vgl. maßgeblich HStAD, Kurköln II, 2675 mit div. Schreiben betr. den Kempener Pfarrstreit aus den Jahren 1526–1528; dort u. a. die Korrespondenz des kfl. Rats u. Kanonikers Hieronymus Einhorn.

³⁷ Vgl. Einhorn an Gf. Johann v. Wied am 10. 6. 1526 (HSLAD, Kurköln II, 2675, f. 13r-14v [Or.]).

³⁸ Vgl. Einhorn an Ebf. Hermann von Wied (HStAD, Kurköln II, 2675, f. 17r–18v [Or.] u. Propst Hotman an Hermann am 13. 8. 1526; ebd., f. 19r–20v [zwei Abschr.]).

³⁹ Erst am 16, 10, 1539 verzichtete Erkel gegen eine Abfindung von 520 Ggld, auf die Rente (Regest: BRASSE, Urkunden ... Gladbach 2, Nr. 680).

⁴⁰ Druck: ebd., Nr. 642 (13. 11. 1527).

⁴¹ HStAD, Abtei Gladbach, Nr. 282 (Regest: BRASSE, Urkunden ... Gladbach 2, Nr. 647).

⁴² Vgl. BRASSE, Urkunden ... Gladbach 2, Nr. 645 (zwei Vorladungen f
ür Pape v. 1528 [Regest]) u. WILMIUS, Chronicon, S. 52 (Absetzung); dazu BRASSE, Geschichte ... Gladbach 2, S. 17.

⁴³ Vgl. Abt Aegidius v. Gladbach an Rat v. Kempen am 22. 6. 1533 (HStAD, Kurköln II, 2674, f. 11r).
44 Vgl. Ebf. an Rat u. Amtmann v. Kempen 9. 6. 1533 (HStAD, Kurköln II, 2674, f. 10r-v) bzw. Ebf. an Rat von Kempen am 27. [6.] 1533 (ebd., f. 12r-v | Druck: BRAUNISCH, Gropper, Briefwechsel, Nr. 4)), 12. 7.
1533 (ebd., f. 14r | Druck im Auszug: BRAUNISCH, Gropper, Briefwechsel, S. 54, Anm. 3]). Vgl. dazu den Brief des Rats an den Ebf. v. 24. 6. 1533 (HStAD, Kurköln II, 2674, f. 12r).

⁴⁵ Ebd., f. 16r.

Stellung des Gladbacher Abts versetzt hatte und die Pfarreinkünfte an sich zog. Unter dem neuen Erzbischof Adolf von Schauenburg blieb das Problem zunächst das alte. Daß es schließlich 1554 doch noch zu einer Einigung kam, wäre nicht möglich gewesen ohne die Konzilianz Adolfs, der entschlossen war, daß dem Streit einmal entlich abgebolphen werde⁴⁶. Dem als Vermittler eingeschalteten Johannes Gropper gab er daher das Bekenntnis auf den Weg, er beabsichtige nicht, das jenig da wir von wegen unsers Ertzstiffts nit befugt ... zuverthedingen 47. Nach dem Rückzug Hermanns von Wied konnte Abt Peter von Bocholtz (1538–1573) sogar die Vorgabe des neuen, gerade vereidigten Erzbischofs, diese wie auch mehe pfarkyrche mitt geschickten predicanten zuversorgen, als Argument für die Inkorporation Kempens in die Abtei ins Felde führen.48 Nach zwei vorläufigen Absprachen schlossen Adolf von Schauenburg und Abt Peter von Bocholtz am 25. 2. 1554 in Kaiserswerth einen Vertrag⁴⁹, der im Kern die Bestätigung der uralten Gladbacher Ansprüche auf die Pfarrei Kempen vorsah. Erstmals wurde nun die Tauglichkeit (und Katholizität) des Pfarrers zur Voraussetzung der Inkorporation gemacht.

Der sich über mehr als zwei Jahrhunderte erstreckende Streit zwischen Bischof und Abtei beruhte auf charakteristischen Verwerfungen des spätmittelalterlichen Niederkirchenwesens, wofür sich zahllose Parallelen finden ließen. In der "Verworrenheit der dortigen Verhältnisse"50, in der die Seelsorge zu kollabieren drohte, meldeten die Laien nun ein Mitwirkungsrecht an der Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse an. Inwieweit somit die seit den 1520er Jahren im Kempen durchbrechende (zuletzt freilich von den katholischen Obrigkeiten blockierte) Reformation im Sinne der von Luther ursprünglich bezweckten "Re-Formation" des Kirchenwesens vorweggenommen wurde, ist schwer zu sagen. Deutlich hat sich jedoch in Kempen gezeigt - und ein noch näherer Blick bestätigt dies - daß der im Problemkreis der städtischen Reformation maßgebliche Wirkungsmechanismus, der in der Regel nur als typisch für die Reichsstädte erkannt wird (Nürnberg, Augsburg oder Straßburg), eben auch im kleinstädtischen Rahmen anzutreffen ist: nämlich das "kommunalistische" Bestreben der Laien, ihre Kirche in deren Gestalt (und dann auch religiösen Substanz) nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse bzw. Ansprüche mitzugestalten. Die über weite historische Strecken hervorragende Quellenlage im Kempener Stadtarchiv lädt im eingangs skizzierten Sinne dazu ein, Kempen noch häufiger auch in anderen historischen Zusammenhängen zu befragen.

⁴⁶ Zit. im Brief Ebf. Adolfs v. Schauenburg an das Kölner Domkap. (ebd., 2674, f. 57r [10. 5. 1549]); vgl. daher das wohlwollende Urteil des Wilmius über Ebf. Adolf (WILMIUS, Chronicon, S. 61). 47 Ebf. Adolf an Johannes Gropper (HStAD, Kurköln II, 2674, f. 58r [9. 5. 1549]).

⁴⁸ Abt Peter v. Bocholtz an Ebf. Adolf am 28. 2. 1547 (HStAD, Kurköln II, 2674, f. 37r [Zit.]) u. 22. 4. 1547

⁴⁹ HStAD, Kurköln, U 4483 (Regest der Gladbacher Urkunde bei BRASSE, Urkunden ... Gladbach 2, Nr. 716; dazu WILMIUS, Chronicon, S. 53, 57 u. bes. 63-65; vgl. BRASSE, Geschichte ... Gladbach 2, S. 33-34)

⁵⁰ Zit. Leo PETERS, Kempen als reformatorisches Zentrum, in: Friedhelm Weinforth (Red.), Campunni -Kempen, Geschichte einer niederrheinischen Stadt, Bd. 2 (= Schriftenreihe des Kreises Viersen, Bd. 39, 2), Viersen 1993, S. 87-116, hier S. 88.

⁵¹ Diesen Begriff im spezifisch reformatorischen Kontext hat Peter Blickle geprägt.